

JUGENDORDNUNG

1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend Barntrup sind alle Jugendlichen des Schachvereins Barntrup sowie alle im Jugendbereich des Schachvereins Barntrup gewählten und berufenen Mitarbeiter, die nicht selbst Jugendliche zu sein brauchen.

2

Aufgaben und Ziele

Die Schachjugend Barntrup führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel, bleibt jedoch im und mit dem Schachverein Barntrup zusammengeschlossen. Die Schachjugend Barntrup bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Schachvereins Barntrup und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen.

3

Finanzierung

Die Schachjugend Barntrup erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Schachverein Barntrup einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß, der den Vorhaben der Schachjugend Barntrup und den Möglichkeiten des Schachvereins Barntrup angemessen ist.

4

Organe

Organe der Schachjugend Barntrup sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuß.

5

Jugendversammlung

5.1 Die JV ist das oberste Organ der Schachjugend Barntrup. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JA und den Jugendlichen der Schachjugend Barntrup.

5.2 Aufgaben der JV sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der Schachjugend Barntrup
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
3. Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des JA und der Kassenprüfer.

4. Beratung der Jahresrechnung und Veralschiedung des Haushaltsplanes.
5. Entlastung des JA
6. Wahl des JA
7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 5.3 Die ordentliche JV findet jährlich statt. Eine außerordentliche JV muß innerhalb von vier Wochen stattfinden auf Antrag des JA oder von mindestens 30% der Vereinsjugend.
- 5.4 Die Einladung zu den Jugendversammlungen soll mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 5.5 Anträge an die Jugendversammlung sind schriftlich zu begründen und so rechtzeitig bei dem Vereinsjugendwart einzureichen, daß sie mit der Einladung zur Jugendversammlung den Teilnehmern zugestellt werden können. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der JV. Dringlichkeitsanträge können während der JV gestellt werden und bedürfen zu ihrer Behandlung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlußfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- 5.7 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung.
- 5.8 Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine Stimme. Simberechtigt sind nur anwesende Mitglieder der Jugendabteilung.

€

Jugendausschuß (JA)

- €.1 Der JA setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, der zugleich Jugendspielleiter ist, dem Jugendsprecher und dem Kassenwart.
- €.2 Der Jugendwart ist über sein Fachressort hinaus zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der Schachjugend Barntrup und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.
- €.3 Jugendwart und Jugendsprecher werden jährlich von der JV gewählt. Der Jugendsprecher muß zum Zeitpunkt seiner Wahl jugendlicher im Sinne der Spielordnung der Schachjugend Barntrup sein. Kassenwart ist der Kassenwart des Schachvereins Barntrup.
- €.4 Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Schachvereins Barntrup an und muß nach seiner Wahl durch die JV von der Vereinsmitgliederversammlung bestätigt werden.
- €.5 Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, Geschäftsordnung) des Schachvereins Barntrup, der Jugendordnung, der der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der JM. Er ist für seine Beschlüsse der JV verantwortlich.
- €.6 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des JA ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

- 6.7 Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwarts.
- 6.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des JA bedürfen.

7

Protokoll

Über jede Sitzung der Schachjugend Barntrup ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muß bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

8

Kassenprüfung

Die ordentliche JV wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassensprüfer, die jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluß sachlich und rechnerisch zu prüfen und der JV Bericht zu erstatten haben.

9

Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmißverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Schachjugend Barntrup ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Sitz entsprechend denen des Schachvereins Barntrup.

11

Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Schachjugend Barntrup eine Spielordnung. Als Geschäftsordnung und Finanzordnung gelten sinngemäß die Geschäftsordnung und Finanzordnung der Schachjugend Lippe.

Jugendordnungsänderungen

12.1

Änderungen der Jugendordnung oder der Spielordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

12.2

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Vereinsmitgliederversammlung des Schachvereins Barntrop wenn diese den Grundzügen des von der Vereinsmitgliederversammlung des Schachvereins Barntrop verabschiedeten Gründungsauftrages entgegen stehen.

Schlußbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung (Geschäftsordnung) und Regelungen des Schachvereins Barntrop zu verfahren.

Inkrafttreten der Jugendordnung

Die vorstehende Jugendordnung ist ordnungsgemäß durch Mehrheitsbeschluß von der Jugendversammlung beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Barntrop den 25.2.1985

Francisco Pozo

Jugendwart